

1140/A XX.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Dr. Heide Schmidt, Kier und PartnerInnen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine
Verwaltungsverfahrensgesetz BGBl. 50/1991, zuletzt geändert durch das BGBl.
471/1995, geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz BGBl.
50/1991, zuletzt geändert durch das BGBl. 471/1995, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz BGBl. 50/1991, zuletzt geändert
durch das BGBl. 471/1995, wird wie folgt geändert:

In § 49 Abs. 1 Ziffer 1 wird nach dem Wort „Ehegatten“ ein Beistrich gesetzt
und die Wortfolge „seinem anders - oder gleichgeschlechtlichen
Lebensgefährten,“ eingefügt.

Begründung

Das Recht auf Aussageverweigerung soll insbesondere dem Schutzbedürfnis
eines besonderen Vertrauensverhältnisses dienen. Demgemäß können gemäß
§ 49 Abs. 1 AVG Ehepartner, Verwandte, Verschwägerte in auf - und
absteigender Linie, Geschwisterkinder oder Personen, die mit dem/der
Zeugen/Zeugin noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind,
ferner Wahl - oder Pflegeeltern, Wahl - oder Pflegekinder, der Vormund oder
Pflegebefohlene davon Gebrauch machen. LebensgefährtenInnen wurde bisher
dieses Recht verweigert.

Da die AntragstellerInnen der Auffassung sind, daß das Vertrauensverhältnis
und die daraus resultierende Verantwortung von LebensgefährtenInnen jenen von
Eheleuten vergleichbar ist, ist die Aufnahme der Lebensgemeinschaft in den
Katalog der Entschlagungsberechtigten auch im AVG dringend erforderlich.
Zur Unterstützung dieser Argumentation wird darauf verwiesen, daß
Lebensgemeinschaften nicht nur im Strafrecht über ein einschlägiges
Entschlagungsrecht verfügen, sondern auch andere Bereiche, wie etwa das

Urlaubsgesetz, den Eheleuten vergleichbare Rechte für LebensgefährInnen vorsehen.

Der Hinweis auf den/die anders - oder gleichgeschlechtliche/ - n Lebensgefährten/ - in dient der Verdeutlichung, da es trotz der Nennung von Lebensgefähr/ - innen in gesetzlichen Bestimmungen immer wieder vorkommt, daß gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften von den Rechten ausgenommen sind.

Formell wird unter Verzicht auf eine erste Lesung vorgeschlagen, diesen Antrag dem Verfassungsausschuß zuzuweisen